

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über einen Förderaufruf zur Beantragung von innovativen Vorhaben im Förderprogramm „ESF Plus-Förderrichtlinie Gründungsinitiativen vom 30. Juni 2023“

vom 26. Juni 2024

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr fördert mit der Richtlinie „ESF Plus-Förderrichtlinie Gründungsinitiativen“ Gründungsinitiativen der Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Freistaat Sachsen mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds.

I. Ziele, Fördergegenstand und weitere Voraussetzungen

1. Die Gründungsinitiativen sollen dazu beitragen, dass an Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Freistaat Sachsen eine Kultur der Selbstständigkeit, der Eigeninitiative und des unternehmerischen Denkens etabliert beziehungsweise weiterentwickelt werden kann. Dazu gehören der Austausch und die Verzahnung sowohl mit den gegebenenfalls bestehenden Initiativen und Angeboten an der jeweiligen Hochschule und Forschungseinrichtung als auch die Zusammenarbeit mit weiteren gründungsunterstützenden Einrichtungen (wie zum Beispiel der futureSAX GmbH) und Initiativen im Bereich der Wirtschaftsförderung sowie mit Unternehmen. Damit werden die beschäftigungspolitischen Ziele der Förderung unternehmerischen Denken und Handelns sowie arbeitsplatzschaffenden Unternehmensgründungen im Freistaat Sachsen verfolgt.
2. Rechtsgrundlage der Förderung ist die ESF Plus-Förderrichtlinie Gründungsinitiativen vom 30. Juni 2023 (SächsABl. S. 978), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 21. November 2023 (SächsABl. SDr. S. S 300) des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) Soweit in diesem Förderaufruf nicht anders ausgeführt wird, gelten die Bestimmungen der ESF Plus-Förderrichtlinie Gründungsinitiativen.
3. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Diese Förderrichtlinie wird aus Mitteln des ESF Plus unterstützt.

II. Grundsätzliche Anforderungen, Zielgruppe

1. Dieser Förderaufruf richtet sich an Hochschulen sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen im Freistaat Sachsen, deren Gründungsinitiativen bereits Basisangebote im Standardmodul der ESF-Plus Richtlinie Gründungsinitiativen vom 30. Juni 2023 erbringen. Gefördert werden Gründungsinitiativen mit innovativen Vorhaben zur Unterstützung von Unternehmensgründungen aus der Wissenschaft.

Die innovativen Vorhaben müssen von mehreren Einrichtungen gemeinsam als sachsenweit wirkende Kooperationsvorhaben durchgeführt werden. Dabei sind Kooperationsverantwortliche und Kooperationspartner zu benennen. Ein Wechsel der Kooperationspartner innerhalb der Vorhabenslaufzeit ist möglich. Von der Förderung ausgeschlossen sind Aktivitäten der Gründungsinitiativen, die zu den Pflichtaufgaben der Antragsteller gehören.

2. Zielgruppe der Gründungsinitiativen sind potenzielle Gründerinnen und Gründer. Das sind Studierende, Absolventen, Promovenden oder wissenschaftliches Personal vorrangig aus natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fachbereichen an Hochschulen, Berufsakademien oder Forschungseinrichtungen.
3. Gefördert werden innovative Vorhaben, deren Aktivitäten über denen der Standardvorhaben hinausgehen. Dabei müssen Schwerpunkte gelegt werden insbesondere auf:
 - spezielle gründungsrelevante Fragestellungen,
 - Erprobung neuer Lösungsansätze,
 - praxisorientierten Erfahrungsaustausch mit Partnern aus der Wirtschaft, insbesondere unternehmerisch tätigen Personen,
 - Vernetzung mit Technologietransfer- und Patentverwertungseinrichtungen,
 - Auf- und Ausbau von Kontakten mit anderen Institutionen der Gründungsunterstützung.
4. Im Rahmen dieser Förderrichtlinie finanzierte Vorhaben müssen nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten gemäß Nummer 19 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1) entsprechen. Die Fördermittel sind von staatlichen Haushaltsmitteln getrennt zu halten, indem entweder ein eigenes Vorhabenskonto eröffnet oder ein eigener Kostenträger innerhalb des Haushalts eingerichtet wird.
5. Die Aktivitäten der Gründungsinitiativen umfassen sowohl Gruppen- als auch Einzelbetreuungsmaßnahmen.
6. Die zu fördernden Vorhaben erfüllen weitere fachliche und nachhaltige Kriterien:
 - Nachhaltigkeit des Vorhabens (zum Beispiel durch Verankerung der Gründungsinitiativen an der Hochschule beziehungsweise Forschungseinrichtung; Einbindung in die Transferstrategie – bei Kooperationsvorhaben je Hochschule –; Einbindung der Hochschulleitung; Erhöhung der jeweiligen Ausgründungsquote),
 - Vernetzung mit anderen Gründungsunterstützern und Zugang zu weiterführenden Förderprogrammen (zum Beispiel EXIST-Programme des Bundes),
 - Praxisorientierung der Veranstaltungen,
 - Art und Weise der Qualitätssicherung, Kommunikationskonzept zur Steigerung des Bekanntheitsgrads der Initiative in der Öffentlichkeit.
7. Die Abgrenzung zu vergleichbaren Bundesprogrammen (beispielsweise EXIST Potentiale) muss gegeben sein, um eine Doppelförderung auszuschließen.
8. Aufbau und Umfang der Gründungsinitiative sowie der Bedarf, insbesondere in Abgrenzung zu anderen gründungsbezogenen Aktivitäten der jeweiligen Einrichtung, sind im Antrag zu begründen.

9. Die Gründungsinitiative stellt sicher, dass die potenziellen Gründerinnen und Gründer nur bis zur Vorlage eines finalen Businessplans teilnehmen.
10. Die Zuwendungsempfänger sind nach der Hälfte des Bewilligungszeitraums zu einer Präsentation gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die bisher erreichten Förderziele verpflichtet. Die Präsentation erfolgt in Anlehnung an die von der Bewilligungsstelle geforderten Zwischenberichte.

III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses als Anteilfinanzierung unter Verwendung von Festbeträgen (Kosten je Einheit und Pauschalfinanzierung) gewährt.
2. Bei innovativen Vorhaben wird eine Gesamtlaufzeit von maximal 36 Monaten gefördert:
 - Die Zuwendung beträgt bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei einer Vorhabenslaufzeit von maximal 24 Monaten,
 - Die Zuwendung beträgt bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Folgeanträgen von bereits im ESF Plus 2021 bis 2027 geförderten innovativen Vorhaben,
 - Die Zuwendung beträgt bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei einer Vorhabenslaufzeit von maximal 36 Monaten,
 - Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr bei Erst- wie auch bei Folgeanträgen eine geringere Förderung als den Förderhöchstsatz bewilligen.
3. Der Zuschuss wird gewährt für
 - a. direkt vorhabenbezogene Personalausgaben und -kosten:

Personalkosten werden bei Eigenpersonal als Stellenförderung oder als personenbezogene Pauschale je Einsatzstunde oder Einsatzmonat (Kosten je Einheit) ausgereicht. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach dem tatsächlich gezahlten Entgelt laut Lohn-/Gehaltsnachweis oder dem Arbeitsvertrag zuzüglich einer Pauschale für den Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen. Zur Berechnung der Pauschale je Einsatzstunde wird eine Jahresstundenzahl von 1 720 Stunden zu Grunde gelegt. Die konkreten Regelungen sind auf der Internetseite der Bewilligungsstelle veröffentlicht (www.sab.sachsen.de).
 - b. Restkosten:

Die übrigen zuschussfähigen Ausgaben und Kosten des Vorhabens werden in Form einer Restkostenpauschale als Pauschalfinanzierung gewährt. Diese beträgt 32 Prozent für Kooperationsverantwortliche und 18 Prozent für Kooperationspartner.
4. Die genannten Pauschalen beziehen sich auf die förderfähigen Ausgaben und Kosten nach Ziffer I der Anlage 2 der [EU-Rahmenrichtlinie](#). Nähere Angaben zu der Personalkostenpauschale, sowie zu der Restkostenpauschale sind auf der Internetseite der Bewilligungsstelle (www.sab.sachsen.de) veröffentlicht.

IV. Verfahren und sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Antragsverfahren

- a. Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB). Die Antragstellung erfolgt über das Internet-Portal www.sab.sachsen.de. Ansprechpartner für Antragstellung und Bewilligung ist die:

Sächsische Aufbaubank –Förderbank (SAB)

Abteilung Bildung

Gerberstr. 5, 04105 Leipzig

Pirnaische Str. 9, 01069 Dresden

E-Mail-Adresse: bildung@sab.sachsen.de

- b. Anträge für eine Förderung eines innovativen Vorhabens sind ab Veröffentlichung der Bekanntmachung des Förderaufrufs bis spätestens zum **31. Dezember 2024** bei der SAB einzureichen. Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB) als zuständige Bewilligungsstelle entscheidet über die Förderung der ausgewählten Projektideen innerhalb von 8 Wochen nach Antragstellung bei der SAB.
- c. Antragsteller, die öffentlich grundfinanzierte Hochschulen oder Einrichtungen sind, haben mit Antragstellung eine Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass die beantragten Fördermittel nur für Vorhaben genutzt werden, die über den durch die öffentliche Hand grundfinanzierten Bereich hinausgehen. Bei Antragstellung durch eine Forschungseinrichtung hat der Antragsteller anzugeben, ob er sowohl nicht- wirtschaftliche als auch wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt. Sofern wirtschaftliche Tätigkeiten vorliegen, muss mit der Antragstellung eine Erklärung bei der Bewilligungsstelle abgegeben werden, aus der hervorgeht, dass die Forschungseinrichtung all ihre wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten in Bezug auf Kosten und Finanzierung trennt und bestätigt, dass damit eine Quersubventionierung wirtschaftlicher Tätigkeitsbereiche der Forschungseinrichtung ausgeschlossen ist.

2. Auszahlungsverfahren

- a. Anstelle des Erstattungsprinzips nach Nummer 6.3.2 der EU-Rahmenrichtlinie findet das Vorauszahlungsprinzip nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung Anwendung.
- b. Neben der Stellenförderung sind für die direkten förderfähigen Personalausgaben im Rahmen der personenbezogene Personalkostenpauschale die tatsächlich erbrachten Bezugseinheiten (Einsatzmonat beziehungsweise Einsatzstunde) nachzuweisen. Für die Restkostenpauschale sind die direkten förderfähigen Personalausgaben nachzuweisen.

3. Verwendungsnachweisverfahren

Die Zuwendungsempfänger sind der Bewilligungsstelle einmal jährlich zur Vorlage von Sachberichten verpflichtet. Die Berichte werden durch den Kooperationsverantwortlichen gemeinsam mit den Kooperationspartnern erstellt und müssen nach der von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Struktur und Form aufgebaut sein.

4. Abweichend von Nummer 6.1 der NBest-EU

- a. muss der Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden,
- b. kann die Bewilligungsstelle in Abhängigkeit von der Vorhabendauer auf das Einreichen von Zwischennachweisen zum Jahresende verzichten,
- c. kann die Bewilligungsstelle Zwischenberichte nach bestimmten Zeitabschnitten (beispielsweise Semester) verlangen.

Dresden, den 27. Juni 2024

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr



Elisabeth Hüdepohl

Stellvertretende Referatsleiterin

Referat 35 Mittelstandsfinanzierung, Bürgschaften und Existenzgründungen